

## **Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)**

vom 3. Juni 1992

# Inhaltsverzeichnis

---

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
<b>II.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>3</b>
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Anschlussgebühr für Wohnhäuser	3
Art. 4	Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser	3
Art. 5	Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke	3
Art. 6	Teilgebühr	4
Art. 7	Gebührennachzahlung	4
Art. 8	Gebührenrechnung	4
Art. 9	Gebührenforderung, Termin	5
Art. 10	Rechnungsstellung	5
Art. 11	Gebührenstundung	5
Art. 12	Gebührenerlass	5
<b>III.</b>	<b>Kläargebühren</b>	<b>5</b>
Art. 13	Gebührenpflicht	5
Art. 14	Gebührenfestsetzung	5
Art. 15	Kläargebühr für Wohnbauten	6
Art. 16, 16a, 16b	Kläargebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten	6
Art. 17	Gebührenforderung und Schuldner	6
Art. 18	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	6
<b>IV.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>6</b>
Art. 19	Verwaltungsgebühren	7
<b>V.</b>	<b>Übergangsbestimmung</b>	<b>7</b>
Art. 20	Übergangsbestimmung	7
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 21	Rekursrecht	7
Art. 22	Inkraftsetzung	7
	<b>Anhang A zur Kanalisationsgebührenverordnung</b>	<b>8 - 11</b>

---

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

## I. Allgemeine Bestimmung

### Grundsatz

#### Art. 1

Die Gemeinde Urdorf erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 bis 12)
- Klärgebühren (Art. 13 bis 18)
- Verwaltungsgebühren (Art. 19)

## II. Anschlussgebühren

### Gebührenpflicht

#### Art. 2

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

### Anschlussgebühr für Wohnhäuser

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.2 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor, Basis 1939 = 100 %) der angeschlossenen Gebäude.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr kostendeckend anzupassen.

### Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. vorwiegender Nutzung durch Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb) setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag

### Grundtaxe

<sup>2</sup> Die Grundtaxe beträgt 1.0 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung).

### Benützungszuschlag

<sup>3</sup> Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 40.-- pro Einwohnergleichwert (Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor der Gebäudeversicherung.

Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers nach den vom Kläranlageverband Limmattal angewendeten Prinzipien festgesetzt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr kostendeckend anzupassen.

### Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

#### Art. 5

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

Teilgebühr	<b>Art. 6</b>
Reduktion der Anschlussgebühr	<sup>1</sup> Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat reduziert.
Nur Schmutzwasserableitungen	<sup>2</sup> Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr</li><li>- bei Nichtwohnhäusern 45 % der Grundtaxe</li></ul>
Keine Dachwasserableitung	<sup>3</sup> Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Wohnhäusern 15 % der Anschlussgebühr</li><li>- bei Nichtwohnhäusern 20 % der Grundtaxe</li></ul>
Keine Schmutzwasserableitung bei Nichtwohnhäusern	<sup>4</sup> Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in betracht.
Gebührennachzahlung	<b>Art. 7</b>
Voraussetzung	<sup>1</sup> Eine Gebührelnachzahlung hat zu erfolgen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie Renovationen an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben.</li><li>b) Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.</li><li>c) Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.</li></ul>
Berechnung	<sup>2</sup> Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.
Keine Rückzahlung	<sup>3</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, respektive kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
Verzicht	<sup>4</sup> Ergibt die Neuberechnung einen Betrag von weniger als Fr. 100.--, wird auf eine Nachforderung verzichtet.
Gebührenanrechnungen	<b>Art. 8</b> Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

Gebührenforderung, Termin	<b>Art. 9</b>
Entstehen der Gebührenpflicht	<sup>1</sup> Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Einspitz). Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr (Teuerungsfaktor) ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.
Schuldner	<sup>3</sup> Schuldner der Anschlussgebühr, bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.
Rechnungsstellung	<b>Art. 10</b>
Fälligkeit, Zahlungsfrist	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat sobald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagern. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist unverzüglich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.
Sicherstellung bei Neubauten	<sup>2</sup> Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.
Gebührenstundung	<b>Art. 11</b>
Besondere Umstände	<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin, unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren, stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
Wegfall der Voraussetzungen	<sup>2</sup> Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.
Gebührenerlass	<b>Art. 12</b> Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung, ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung die angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.
<b>III.</b>	<b>Klärgebühren</b>
Gebührenpflicht	<b>Art. 13</b> Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden „Klärgebühr“ genannt, erhoben.
Gebührenfestsetzung	<b>Art. 14</b> Die Klärgebühr hat, soweit zumutbar, die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärg Gebühr ist durch den Gemeinderat periodisch kostendeckend festzusetzen.

Klärg Gebühr für  
Wohnbauten

## **Art. 15**

Die Klärg Gebühr für Wohnbauten wird aufgrund des gemessenen Frischwasser-  
verbrauchs festgelegt.

Klärg Gebühr für  
gewerbliche  
oder industrielle  
Bauten

## **Art. 16**

Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr nach Massgabe der Menge des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

## **Art. 16a**

<sup>1</sup> Für gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten, Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärg Gebühren nach Art. 13 ff. Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderungen der Kosten der Abwasserentsorgung an.

## **Art. 16b**

<sup>1</sup> Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie liefern der Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.

<sup>3</sup> Sie dulden jederzeit, dass die Gemeinde oder von dieser ermächtigte Dritte im Betrieb unangemeldete Abwasserproben entnehmen.

Gebührenforderung  
und Schuldner

## **Art. 17**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsbeschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen schuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentümergeinschaft.

Rechnungsstellung  
und Zahlungsfrist

## **Art. 18**

Über die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärg Gebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

## IV. Verwaltungsgebühren

Verwaltungs-  
gebühren

### Art. 19

Der Grundeigentümer, bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

## V. Übergangsbestimmung

Übergangsbestim-  
mung

### Art. 20

Bei den gemäss Art. 60 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Urdorf vom 6. Juni 1990 noch nicht auf Messung des Frischwasserverbrauches umgestellten Liegenschaften wird die pauschale Klärggebühr gemäss Art. 24 der Kanalisationsgebührenverordnung vom 5. Oktober 1966 pro rata temporis und mit dem Umstellungstag berechnet; die Klärggebühr gemäss Art. 15 vorstehend, ab dem der Installation des Wasserzählers folgenden Tag.

## VI. Schlussbestimmungen

Rekursrecht

### Art. 21

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekuriert werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnung von Verwaltungsausschüssen kann zunächst, innerhalb der nämlichen Frist, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Inkraftsetzung

### Art. 22

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Urdorf vom 5. Oktober 1966 aufgehoben.

Genehmigt am 3. Juni 1992 mit Beschluss der Gemeindeversammlung.

Änderungen genehmigt am 27. November 2013, Revision der Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung) und deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2014.

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

## Anhang A zur Kanalisationsgebührenverordnung

### Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge (Art. 16 ff KanV)

Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich wie folgt:

$$\text{Frachtgrundgebühr} + \text{Spitzenfrachtzuschlag} - \text{Frachtkostengrenze}$$

### Berechnung Frachtgrundgebühr:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Frachtgrundgebühr für überdurchschnittliche Belastungen im Abwasser sind die pro Kalenderjahr im Abwasser enthaltenen totalen Mengen der folgenden Belastungen:

- a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)
- b. Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)
- c. Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)
- d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)

Vom Total der obigen Belastungen werden die Mengen abgezogen, für welche mit der Klärggebühr nach Art. (15 KanV) bereits Entsorgungskosten bezahlt sind. Es gilt:

	<b>Belastungsparameter</b>	<b>Belastungskonzentrationen, für welche die Entsorgungskosten mit der Klärggebühr bezahlt sind</b> <b>(in kg/m<sup>3</sup> Abwasser)</b>
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.50
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	0.06
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	0.01
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.25



## Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

Für die verbleibenden Belastungsmengen sind die folgenden Frachtgrundgebühren zu entrichten:

	Belastungsparameter	Frachtgrundgebühr pro Kilogramm in Franken
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.37
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	2.32
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	7.00
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.37

### Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Eine Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur ist geschuldet, wenn die Belastungen nicht gleichmässig über alle 365 Tage eines Jahres sondern über eine geringere Anzahl von Tagen (Einleitungstage) in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Korrektur wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

$$\text{Frachtgebühr mit Konzentrationskorrektur} = \text{Frachtgebühr} \times \frac{365}{\text{Einleitungstage}}$$

### Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

Leitet ein Betrieb im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Stundenfracht (gemittelt über ein Jahr) periodisch höhere Frachtkonzentrationen ein (Spitzenstundenfracht), ist dafür ein Spitzenfrachtzuschlag zu entrichten. Der Spitzenfrachtzuschlag wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

<u>Spitzenstundenfracht</u> durchschnittliche Stundenfracht	Spitzenfrachtzuschlag
111 - 120 %	10 % der Frachtgrundgebühr
> 120 - 130 %	20 % der Frachtgrundgebühr
> 130 - 140 %	30 % der Frachtgrundgebühr
> 140 - 150 %	40 % der Frachtgrundgebühr
> 150 - 160 %	50 % der Frachtgrundgebühr
> 160 - 170 %	60 % der Frachtgrundgebühr
> 170 - 180 %	70 % der Frachtgrundgebühr
> 180 - 190 %	80 % der Frachtgrundgebühr
> 190 - 200 %	90 % der Frachtgrundgebühr
> 200 %	100 % der Frachtgrundgebühr

# Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

---

Werden bei mehreren Belastungsparametern Spitzenfrachten eingeleitet, sind die Zuschläge zu addieren.

## Frachtkostengrenze:

Die Frachtkostengrenze beträgt pauschal Fr. 10'000.00.

## 2. Berechnungsbeispiel

Der Betrieb Z. betreibt Bioreaktoren. Er hat im betreffenden Jahr für 9'000 m<sup>3</sup> Abwasser Klärgelbstkosten entrichtet. Weil er von einem Zweigbetrieb ausserhalb der Gemeinde noch Flüssigkeit in seine Reaktoren führt, beträgt die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge insgesamt 10'000 m<sup>3</sup>. Dieses enthält die folgenden Belastungsmengen:

CSB:	20'000 kg
Gesamtstickstoff:	6'000 kg
Gesamtphosphor:	1'000 kg
GUS:	4'000 kg

Alle Einleitungen erfolgen während den 250 Betriebstagen pro Jahr (250 Einleitungstage). Bei der wöchentlichen Reinigung der Bioreaktoren leitet der Betrieb innert 4 Stunden je die folgenden Spitzenfrachten ein: CSB 40 kg; Gesamtstickstoff 4 kg. Dies ergibt Spitzenstundenfrachten von: CSB 10 kg; Gesamtstickstoff 1 kg. Die anderen Belastungen liegen im Durchschnitt.

## Berechnung Frachtgrundgebühr:

	Belastungsparameter	Belastungsmengen (in kg)	mit Klärgelbstkosten abgegoltene Menge (in kg)	Menge, für die Frachtgrundgebühren zu bezahlen sind (in kg)	Frachtgrundgebühr (in Fr.)
a.	CSB	20'000	$9'000 \times 0.50 = 4'500$	15'500	$15'500 \times 0.37 = 5'735.00$
b.	Gesamtstickstoff	6'000	$9'000 \times 0.06 = 540$	5'460	$5'460 \times 2.32 = 12'667.20$
c.	Gesamtphosphor	1'000	$9'000 \times 0.01 = 90$	910	$910 \times 7.00 = 6'370.00$
d.	GUS	4'000	$9'000 \times 0.25 = 2'250$	1'750	$1'750 \times 0.37 = 647.50$

## Verordnung der Gemeinde Urdorf über die Gebühren an Abwasseranlagen (Kanalisationsgebührenverordnung)

### Berechnung Frachtgrundgebühr:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur (in Fr.)	
$5'735.00 \times \frac{365}{250} =$	8'373.10
$12'667.20 \times \frac{365}{250} =$	18'494.10
$6'370.00 \times \frac{365}{250} =$	9'320.20
$647.50 \times \frac{365}{250} =$	945.35
<b>37'132.75</b>	

### Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

	Belastungs- perimeter	Spitzen- stunden- fracht (in kg)	durchschnittliche Stundenfracht (in kg)	Spitzenfracht- zuschlag	Spitzenfracht- zuschlag (in Fr.)
a.	CSB	10 kg	$20'000 : 8760^1 = 2.28$	$10 : 2.28 = 438\%$ 100% Zuschlag	$1.0 \times 8373.10 =$ 8373.10
b.	Gesamtstickstoff	1 kg	$6'000 : 8760 = 0.68$	$1 : 0.68 = 147\%$ 40% Zuschlag	$0.4 \times 18494.10 =$ 7397.65
c.	Gesamtphosphor	-	-		-
d.	GUS	-	-		-
<b>Total</b>					<b>15'770.75</b>

### Starkverschmutzerzuschlag Betrieb Z. für jährliche Abwassermenge:

	Betrag (in Fr.)
Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur	37'132.75
Spitzenfrachtzuschlag	15'770.75
Frachtkostengrenze	-10'000.00
<b>Starkverschmutzerzuschlag pro Jahr Betrieb</b>	<b>42'903.50</b>